

Ad) Empfehlung Nr. 341 (Begriff „Haftfähigkeit“)

Hintergrund

Die Arbeitsgruppe (AG) des Beirates zum Thema „Medizinische Versorgung in Schubhaft“ hat aufgrund zahlreicher Informationseinholungen und Konsultationen mit den Psychologinnen und Psychologen der Kommissionen den Umgang mit psychisch kranken Personen in Schubhaft als Problembereich identifiziert. Dabei wurde festgestellt, dass man allein aufgrund einer Diagnose nicht auf Haftfähigkeit bzw. Haftunfähigkeit schließen könne.

Im Hinblick auf den unbestimmten Begriff der Haftfähigkeit in § 7 der Anhalteordnung (AnhO)¹ und der Unzulässigkeit der Anhaltung von psychisch kranken Personen in Verwaltungsstrafhaft nach § 54 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sprach der Beirat die Empfehlung Nr. 341 aus, um sicherzustellen, dass Personen durch die Anhaltung in Schubhaft nicht zusätzlich in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

¹ „**§ 7 AnhO:** (1) Menschen, deren Haftunfähigkeit festgestellt oder offensichtlich ist, dürfen nicht im Haftraum der Behörde angehalten werden.

(2) Menschen, die Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen, deren Vorhandensein behaupten oder bei denen bestimmte Tatsachen für deren Vorhandensein sprechen, sind, sofern dies eine auch nur kurze Anhaltung bedenklich erscheinen läßt, erst dann aufzunehmen, wenn eine ärztliche Untersuchung die Haftfähigkeit der Betroffenen erwiesen hat. (...“